

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 52.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

test. fac. poss. l. penult. §. fin. D. de legat. 2. Uigel. in  
 M. l. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Confer hic Fab. Turret. tr.  
 de Codicill. Claus. effect. & defect. vnd begern die  
 Legata Titius excipiet duplici modo. 1. das  
 Testament vere nullum. Alldieweil der instituir-  
 te Erbe vor dem Testatore verstorben / per l. item  
 preior §. §. fin. D. de suis. & legit hered. l. quoniam  
 7. C. de jur. delib. l. unica §. in novissimo & §. cum  
 autem C. de Cad. tollend. item l. 21. C. ad SC. Orphis.  
 Deinde, weil der instituirten Erben / als selbiger  
 (nempe institutus) gestorben / in des Testatoris  
 potestet vnd Gewalt kommen vnd gefallen / vnd  
 weren præterit, per ea que tradit Uigel. in M. l.  
 C. lib. 9. c. 18. Exc. 29. Bittet derowegen Klägere  
 abzuweisen.

### Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider für-  
 geschükte Exception N. N. Legatarii, Klägere  
 an einem / Titii Beklagten am andern Theil  
 Geben re. diesen Bescheid / daß Beklagten Vor-  
 wendens ungeacht Klägern die verlassene Legata  
 billig ausgeantwortet werden.

### Cas. 52.

Const. Elect. 10. p. 3.

Hans Zöpffer macht ein Testament vnd setzt  
 darinnen seinen jüngsten Sohn / auch Hans  
 Zöpff.

Zöpffer ge-  
 licher Spe-  
 ander Sohn  
 sein son W  
 Sondern  
 sturde väter  
 ihm heute o  
 höher weis  
 Zöpffer in  
 Martm Z  
 zugleich al  
 Hans Zöp  
 geacht des  
 den andern  
 meit præ  
 vnd succ  
 in iust. 7. 10  
 177 20. D.  
 Bekl  
 dabem ge  
 das Test  
 sen Defa  
 ches als  
 daren o  
 das Test  
 ben wolle  
 tionem  
 & confer



Töpffer genant zum Erben ein / mit ausdrücklicher Specification dieser Ursachen; weil sein ander Sohn Martin Töpffer zuvorhin nicht allein sein Mutter Theil vollständig bekommen / Sondern auch er als Vater ihme eine solche starke väterliche Hülffe gethan / daß er mehr als ihm heute oder morgen zu seinem Vaterheil gebühren würde bekommen / vnd dieses thut Hans Töpffer in beyseyn jetzgedachten seines Sohns Martin Töpffers / welcher das Testament auch zugleich als ein Zeuge mit vnterschreibr. Als nun Hans Töpffer verstorbt / mit Martin Töpffer vngedacht des väterlichen Testaments zugleich nebent den andern Gebrüdern erben / sagt er sey im Testament präterirt, (1) verhalb sey solches vnträftig vnd succedire er ab intestato per l. i. vers. i. D. de injust. r. upr. irr. testam. pr. Inst. de exhered. lib. l. i. vers. 20. D. de liber & posth. Nov. us. §. ad hoc aliud.

Beflagter sagt excipiendo, were doch Kläger dabey gewesen als der verstorbene Vater sehl. das Testament auffgerichtet vnd ihrt aus gewissen Ursachen präterirt, Inmassen er auch solches als ein Zeuge mit vnterschriebenen vnd also darein consentirt heite / Wie er dann numeher das Testament vor vnträftig halten vnd Witterben wolte / Do doch juris were quod per partitionem (2.) liberorum ipsis scientibus & consentientibus factam, Testamentum

non

non vitietur, *Const. Elect. 10. p. 3. ibid. Moller & quos allegat.*

### Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Töpffers Kläger/ an einem Hansen Töpffers beklagten am andern Theil / Geben diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagten gestalken Sachen nicht statt habe.

### Cas. 53.

Titius seket seine zweene Söhne Sejum vnd Mavium zu Erben ein / vnd do einer ohne mänliche Erben versterbe / substituirt er ihm den andern / Als nun der Testator stirbt / massen sich die Söhne des Vaters Erbschafft an vnd theilen selbige: Hierauff versterbt auch Sejus ohne mänliche Erben / macht aber zuvorn ein Testament / in welchem er seine Tochter zum Erben einsetzt / vnd verlest seinen Bruder Mavium als Executorem. Dahero entsethet die Frage: Ob des Seji Testament gültig sey?

Seit Tochter als Klägerin sagt; quod *presumptio sit regulariter pro testamento*, der halben sey es gültig.

Mavius sagt / der Testator Sejus sel. sey mit einem Fideicommissio gravirt ad hereditatem alteri restituentem, derhalben hette er seine Erb.